



HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg vom 02. März 1981 in der Fassung der 5. Änderung vom 05. April 2017

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. 5. 41) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 02. März 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 - Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter/in des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter/innen.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 – Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 50,00 €.

Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere: Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Pit Bull Terrier, Rottweiler, Fila Brasileiro, Kaukasischer Ofscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Tosa-Inu, Bullmastiff, Dogo Argentino, Dobermann sowie Kreuzungen mit den vorgenannten Rassen.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.



§ 4 - Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik oder West-Berlin versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzvereinen gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 - Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.



§ 6 - Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern/Hundezüchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 - Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 - Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter/die Halterin wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt.

Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.



§ 9 - Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer der Hunde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a)-c) wird jeweils zum 01.07. des Jahres fällig. Die Steuer bei Kampfhunden (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Buchst. d) wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 und 2 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 - Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter/die bisherige Halterin eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter/die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter/die Halterin eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes Kenntnis erhalten. Kann ein/e Halter/in nicht ermittelt werden, wird der Hund entsprechend den Regeln des Tierschutzgesetzes behandelt.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

Rehlingen, den 02. März 1981

Gemeinde Rehlingen

W. Huwe
(Stellv. Bürgermeister)

Hans Vogt
(Gemeindedirektor)



Veröffentlicht am 15. April 1981 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 4/1981

Geändert durch Ratsbeschluss vom 22.01.1997.
Veröffentlicht am 19. Februar 1997 im Amtsblatt für
den Landkreis Lüneburg Nr.: 3/1997.
Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997
in Kraft.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 08.11.2000.
Veröffentlicht am 12.12.2000 im Amtsblatt für
den Landkreis Lüneburg Nr.: 15/2000.
Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 04.12.2001.
Veröffentlicht am 25.01.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 1/2002.
Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 21.01.2004.
Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 05.04.2017.
Veröffentlicht am 04.05.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 07/2017.
Die 5. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.